19.10.2021

KUNDMACHUNG

über die 44. Gemeinderatssitzung
am 18.10.2021

Ort:	Gemeindeamt Uderns
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:45 Uhr
Anwesende:	Bgm. Ing. Josef Bucher Vbgm. Benno Fankhauser und die GR-Mitglieder Marco Giehl, Kurt Schiestl, Georg Knabl, Inge Steiner, Karl Spindlegger, Andreas Rainer, Manfred Eberharter, Verena Laimböck, Philipp Schweinberger, Christian Pungg und Helmut Ebster
Entschuldigt:	Andreas Daigl, Simon Flörl
Schriftführerin:	Jennifer Lederer

Tagesordnung

1) Erledigung der GR-Beschlüsse vom 20.09.2021
2) Genehmigung des GR-Protokolls vom 20.09.2021
3) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderung im Bereich der Gp. .26, 54, 70/2, 70/3, .36, 52, 1231 und 42, alle KG Uderns
4) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderung im Bereich der Gp. .26 und 54, KG Uderns
5) Erneuerung des Uderner Sportplatzgeländes
6) Beitrittsbeschluss zur Leader-Region Bezirk Schwaz und Infos
7) Gemeindeabgaben 2022 und Verordnung der Gemeinde Uderns für Gebühren- und Indexanpassungen
8) Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns
9) Verschiedene Berichte
10) Allfälliges, Anfragen und Anträge
11) Personalangelegenheiten

Anfangs der Sitzung bedankt sich der Bürgermeister bei allen Erschienenen für ihr Verständnis hinsichtlich der geltenden COVID-Bestimmungen.

Punkt 1 der Tagesordnung: Erledigung der GR-Beschlüsse vom 20.09.2021

Zu Punkt 2: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.08.2021 wurde durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Der Auftrag für die Erschließungsarbeiten Aussiedlung Bloaknerhof wurde einstimmig an den Bestbieter, die Fa. Rieder GmbH & Co KG, vergeben. Die Arbeiten beim Baulos 1 beginnen in Kürze, das Baueinleitungsgespräch ist bereits erfolgt.

Zu Punkt 4: Substanzverwalter Benno Fankhauser hat den Gemeinderat über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns informiert.

Zu Punkt 5a: Der Bürgermeister hat über ein begonnenes Flurbereinigungsverfahren im Bereich zwischen der Zeislpuint und dem Zillerradweg berichtet. Das Öffentliche Wassergut als mitbeteiligter Grundeigentümer würde dem Verfahren nur zustimmen, wenn ein flächengleicher Tausch zustande kommt. Dies macht die geplante Bereinigung aber wohl unmöglich, sofern nicht alle betroffenen Grundeigentümer diese gemeinsam beantragen. Die Gemeinde allein kann hier nicht als Antragsteller auftreten.

Zu Punkt 5b: Die Computeria mit Lisa Mair in der Volksschule Uderns konnte mangels Anmeldungen bislang nicht gestartet werden. Wenn sich die Corona-Situation entspannt hat, soll ein neuer Anlauf inkl. entsprechender Bewerbung erfolgen. Die Teilnahme an dieser unkomplizierten und geselligen Fortbildungsmöglichkeit ist kostenlos.

Zu Punkt 5c: Bgm. Ing. Josef Bucher hat den Gemeinderat über die Festlegung des heutigen Sitzungstermins informiert. Weiters sollen heuer nach Möglichkeit auch wieder die Gemeindeversammlung Ende November sowie die Gemeindeweihnachtsfeier Mitte Dezember abgehalten werden.

Zu Punkt 5d: Den Mandataren wurde als kleines Geschenk für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat wieder der Jahreskalender von Fotograf Paul Sürth für das kommende Jahr seitens der Gemeinde geschenkt. Wer bei der letzten Sitzung nicht dabei war, kann sich ein Exemplar im Gemeindeamt mitnehmen.

Zu Punkt 5e: Der Almabtrieb beim Bloakner Mitte September war sehr gut organisiert, und die COVID-Maßnahmen wurden vorbildlich eingehalten, wie auch letzten Sonntag beim Kirchtag. Der Bürgermeister hat den Organisatoren dazu gratuliert.

Zu Punkt 6a: Die Bodenmarkierung am Zillerradweg talauswärts vor der Kreuzung Schöffstallbrücke wird durch die Außendienstmit-

arbeiter der Ersten Ferienregion wieder aufgebracht, da diese für den Radweg verantwortlich zeichnen.

Zu Punkt 6b: Hinsichtlich einer Optimierung der Zufahrtssituation am westlichen Ende der Schöffstallbrücke wurden die Gemeinden Fügen und Hart um einen gemeinsamen Lokalaugenschein mit dem zuständigen Techniker ersucht. Die Begehung soll nach Möglichkeit demnächst anberaumt werden.

Zu Punkt 6c: Ende September fand eine Zusammenkunft des Ausschusses für Bau, Planung und Infrastruktur mit mehreren Vereinsfunktionären statt. Dabei ging es um die sinnvolle Weiterentwicklung und Erneuerung des Uderner Sportplatzgeländes. Ausschussobmann Marco Giehl wird dazu heute in einem eigenen Tagesordnungspunkt über die Details informieren.

Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung des GR-Protokolls vom 20.09.2021

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021 sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der Gemeinderat genehmigt dieses deshalb und unterfertigt es.

Punkt 3 der Tagesordnung: Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderung im Bereich der Gp. .26, 54, 70/2, 70/3, .36, 52, 1231 und 42, alle KG Uderns

Während der Stellungnahmefrist sind drei Eingaben zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung im Gemeindeamt eingelangt. Diese stammen von Frau Mag. Anna Hanser bzw. ihrer baurechtsfreundlichen Vertretung Arch. DI Martin Freudenschuß, Herrn Michael Rainer sowie Frau Doris und Herrn Erich Markt.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahmen und anschließend die ergänzende raumordnerische Stellungnahme von Raumplaner Arch. Dr. Georg Cernusca dazu, welche auch vollinhaltlich in das Gemeinderatsprotokoll aufgenommen wird. Diese enthält auch die eingelangten Stellungnahmen, sodass alles zur Gänze in der Niederschrift enthalten ist.

„Betrifft: Ortsplanung der Gemeinde Uderns;
Stellungnahme zu den Einwendungen des im Auflageverfahren befindlichen Bebauungsplanes BP/95/21 und ergänzenden Bebauungsplanes EBP/97/21, jeweils vom 05.08.2021 für das Hotel Pachmair auf Gst. .26 und 54 und den umgebenden Grundstücken im Norden: Gst. 70/2 und 70/3 und den Grundstücken im Süden: Gst. 52, .36, 1231 und 42, alle KG Uderns;
Zl. 21/36-01

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unter Bezugnahme auf das am 15.09.2021 von der Gemeinde Uderns erhaltene Schreiben (per E-Mail übermittelt), wurde der beauftragte Raumplaner von der

Gemeinde ersucht, im laufenden Auflageverfahren zu o.a. Bebauungsplänen eine ergänzende raumplanerische Stellungnahme zu den im Auflageverfahren eingelangten Stellungnahmen abzugeben.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden dem Raumplaner übermittelt:

1) Stellungnahme von Frau Mag. Anna Hanser, Frehe 18, 33142 Büren-Brenken, vertreten durch Arch. DI Martin Freudenschuß, Dr. Stumpf Str. 7, 6300 Wörgl. Herr Arch. DI Martin Freudenschuß hat mit Schreiben vom 15.09.2021 an das Gemeindeamt Uderns, z. H. Herrn Bgm. Josef Bucher, Dorfstraße 23, 6271 Uderns, nachfolgend festgestellt:

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat!

Ich, Arch. DI Martin Freudenschuß, wurde von Fr. Mag. Anna Hanser bevollmächtigt, ihre Interessen im Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplans BP/95/'21 (Gemeinde Uderns) und des EBP/97/21 zu vertreten. Der Planungsbereich des oa. Bebauungsplans umfasst neben den Grundstücken Nr. .26, 54 und 42, welche im Besitz von Hrn. Johannes Geiger stehen, auch die Grundstücke 70/2 und 70/3 sowie die Grundstücke .36, 52 und 1231 von Anna Hanser.
Über den gesamten Betrachtungsraum wurde schon früher ein allgemeiner Bebauungsplan erlassen, welcher nun aufgrund des Vorliegens eines Projekts für die Gst.Nr. .26 und 54 (Zubau Hotel Pachmair) anlassbezogen abgeändert wurde und gleichzeitig mit einem ergänzenden Bebauungsplan (dieser aber nur für die Gst.Nr. .26 und 54) in der GR-Sitzung vom 23.08.2021 präzisiert wurde.

Die Beschlussfassung des oa. allgemeinen Bebauungsplans (BP) und des EBP/97/21 wird wie folgt beeinwendet:

1. Der ggst. BP weist unterschiedliche Festlegungen bzgl. maximaler Gebäudehöhen (HG H) und OGHs auf.
2. Der ggst. BP weist unterschiedliche bzw. nicht nachvollziehbare Festlegungen bzgl. der Baufluchtlinie auf.
3. Die ggst. BP weisen irreführende Festlegungen sowohl im Plan als auch im Erläuterungsbericht auf und sind nicht mit der vorliegenden Planung vergleichbar

Zu Pkt. 1:
Die Festlegung lautet für die Grundstücke von Fr. Hanser 558m üA bei drei oberirdischen Geschossen. Aufgrund der Bezugshöhe von 546m üA. entspricht dies einer Gebäudehöhe von max. 12m. Die Grundstücke von Hrn. Johannes Geiger weisen indes Höhen von 564m üA. (Gst. .26) sowie 561m üA. (Gst.Nr. 42) auf, womit die meiner Mandantin zugestandene Höhe um 6m bzw. 3m überschritten wird. Zusätzlich ist für das Gst.Nr. 42 ein viertes oberirdisches Geschoß beschlossen worden.
Die Ausweisung von 561m üA und damit einer max. Gebäudehöhe von 15m widerspricht dabei dem Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2018 und der in den Bauausschüssen besprochenen max. Gebäudehöhe von 14 m (560 müA).

Diese Festlegungen sind gleichheitswidrig und wurden uns bei der Besprechung Anfang Mai anders vorgestellt. Die beigefügte Datei zeigt den damals als Gesprächsgrundlage vorhandenen Entwurf zum allg. BP, welcher noch eine gerechte Festlegung bzgl. HG H und OG H für die Gst. Nr. 42 bzw. .36, 52 und 1231 aufweist.
Die Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe wird vom Raumplaner aufgrund der bodensparenden Bebauung gerechtfertigt sowie damit, dass die umliegenden Bestandsgebäude eine entsprechende Höhe aufweisen. Es ist nicht einzusehen, dass diese Festlegung für die direkt angrenzenden Grundstücke meiner Mandantin nicht gelten soll, noch dazu, wenn diese wiederum an ein Grundstück grenzen, welches mit einem Hotel bebaut ist, das eine maximale Gebäudehöhe von 18m aufweist und damit zu einem der höchsten Gebäude in Uderns zählt mit einer Baumassendichte von über 5,5.
Gerade die Höhenfestlegungen in Bebauungsplänen sollen aber laut Dipl.-Ing. Martin Schönherr vom Amt der Tiroler Landesregierung eine annähernd gleichwertige Nutzung der einzelnen Grundstücke ermöglichen und zur Minimierung von Nachbarschaftskonflikten beitragen.

Zu Pkt. 2:
Die Festlegung der Baufluchtlinie entlang des Kirchwegs ist nicht nachvollziehbar, da Bebauungen entlang von Verkehrsflächen einen einheitlichen Abstand von der Straße aufweisen sollen (TBO 2018 §5 Abs. 4). Eine davon abweichende Festlegung müsste aus unserer Sicht nachvollziehbar argumentiert werden. Stattdessen wurde uns vom Bürgermeister mitgeteilt, dass dem Grundeigentümer des Gst.Nr. 42 (ebenfalls Hr. Johannes Geiger) diese Bevorzugung aufgrund der Tatsache zugestanden wurde, weil jener zur Grundgrenze zu 1184/2 (Schulweg) einen Grundstreifen zur Errichtung eines Gehsteigs abgetreten habe. Dies würde aus unserer Sicht die Reduzierung im Bereich der betreffenden Grundstückseite zum Schulweg rechtfertigen, auf keinen Fall eine gestaffelte Baufluchtlinie zu Gst. 1501 (Kirchweg).
Aus unserer Sicht soll Hr. Geiger für die oa. Grundabtretung einen Vorteil gewinnen können, wenn er nicht zum eindeutigen Nachteil eines unmittelbaren Anrainers gereicht. Dies ist aber hier eindeutig der Fall, denn die bewusste Anhebung von maximaler Gebäudehöhe und Ausweitung der Baufluchtlinie zuungunsten der Liegenschaft von Fr. Hanser bedeutet für sie einen erheblichen Vermögensschaden.
Dass es alternative Möglichkeiten im Ort gäbe, zeigt das Beispiel von Evi Flörl (Gst.Nr. 40), bei der in Verlängerung des oa. Gehsteiges der dafür erforderliche Grund abgelöst wurde.

Zu Pkt. 3:
Die vorliegenden Bebauungspläne weisen eine besondere Bauweise für die Gst. Nr. .26 und 54 (Hotel Pachmair) und die Grundstücke meiner Mandantin auf. In den Bebauungsplänen wird diese Bauweise mit dem Kürzel „BW b 04" gekennzeichnet, wobei irreführend ist, dass hier zur besonderen Bauweise der Faktor 0,4 hinzugefügt ist. In der Stellungnahme des Raumplaners (Erläuterungsbericht)wird dieser Faktor teils angeführt, teils nicht angeführt (auf S. 21 der Stellungnahme des Raumplaners Arch. Dr. Cernusca jedenfalls eindeutig nicht). Auf den Grundstücken des Hotels Pachmair wird zudem der Faktor 0,4 an allen Grundstücksseiten nicht eingehalten. Zusätzlich ist die Angabe „BW b 0,4" auch für die Grundstücke meiner Mandantin nicht eindeutig, da ja die besondere Bauweise zum Hotel hin später schon aus Gleichheitsgründen projektbezogen stattzufinden hat und zum Feieler-Grund (Gst. Nr. 42) hin die offene Bauweise mit dem Faktor 0,6 einzuhalten ist. Somit stellt sich die Frage, zu welchen Grundgrenzen hin der Faktor 0,4 überhaupt einzuhalten ist.
In Summe muss gefordert werden, dass eine Verordnung der Gemeinde eindeutig zu sein hat und die ggst. Bebauungspläne schon allein aus Formalgründen zu beeinwenden sind.

Abschließend möchte ich nochmals erwähnen, dass wir trotz mehrfachen Bittens zu keinem Zeitpunkt in den Planungsprozess einbezogen wurden. Es wurde uns weiters am 04.05.2021 bei der Besprechung im Gemeindeamt ein Planentwurf vorgelegt, der auf Wunsch des Begünstigten später wieder abgeändert wurde. Fr. Hanser wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt. Im Gegenteil, bereits im Herbst 2018 hat Fr. Hanser von sich aus Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen (nach dem GR-Beschluss am 02.07.2018 über die Verlegung der Baufluchtlinie und die Zusage einer Gebäudehöhe von 14m als Ausgleich für die Grundabtretung für einen Gehsteig entlang des Schulweges), um auszudrücken, dass sie mit den darin enthaltenden Festlegungen nicht einverstanden sei. Damals wurde ihr durch den Bürgermeister mitgeteilt, dass sie später gegenüber Hrn. Johannes Geiger nicht benachteiligt werde und dass sich dafür die Gemeinde einsetze.

Eine Gleichbehandlung wurde ihr aber bislang verwehrt, obwohl Bürgermeister Josef Bucher sogar bei der Gemeinderatssitzung am 26.07.2021 unmittelbar bei der Abstimmung über den Grundsatzbeschluss zum Bauprojekt auf den Grundparzellen .26 und 54 die Frage eines Gemeinderatsmitglieds, ob Anna Hanser „das Gleiche" wie Bauwerber Hannes Geiger erhalte, bejaht hat.

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, hätte Anna Hanser sich gewünscht, dass sie auf der Südseite ihres Grundstückes durch eine niedrigere Bebauung des Feielergrundes eine Perspektive erhalten würde, um ihre Grundstücke zukünftig nichttouristisch nutzen zu können, zumal das Hotel auf der Nordseite in erheblichem Ausmaß erweitert wird.
Da sich diese Hoffnung aber nun nicht erfüllt und sie sich gezwungenermaßen bezüglich der Nutzung ihres Grundstückes neu orientieren muss, bestehen wir auf Gleichbehandlung zumindest mit dem Feielergrund (Gst.Nr. 42) wie oa. ausgeführt.

Da Hr. Geiger in der Gemeinderatsitzung am 26.07.2021 dargelegt hat, dass es derzeit keinerlei Bestrebungen gebe, den Feielergrund baulich zu verwerten, kann auch Mag. Anna Hanser nicht auf einen später zu erlassenden ergänzenden Bebauungsplan verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. DI Martin Freudenschuß

Beilagen:

- *Vollmacht Fr. Mag. Hanser für Arch. DI Martin Freudenschuß*
- *Planentwurf allg. und erg. Bebauungsplan vom19.04.2021/02.05.2021*
- *Ansicht Wohnhaus Hanser Richtung Hotel Pachmair*

Mit Mail vom 22.09.2021 wurde der beauftragte Raumplaner vom Bürgermeister der Gemeinde Uderns, Herrn Ing. Josef Bucher, darüber informiert, dass zu den aufliegenden Bebauungsplanänderungen mit Schreiben vom 21.09.2021, eingelangt am 22.09.2021 im Gemeindeamt Uderns, von Herrn Michael Rainer, Kirchweg 24/2, 6271 Uderns, eine Stellungnahme eingelangt sei. Die Gemeinde Uderns ersucht den Raumplaner bei der Ausarbeitung der Stellungnahme auch diese entsprechend zu berücksichtigen:

2) In der Stellungnahme des Herrn Michael Rainer, eingelangt in der Gemeinde Uderns am 22.09.2021, wurde ein schriftlicher Einspruch gegen die seit 24.08.2021 aufliegenden Bebauungspläne (BP/95/21 und EBP/97/21) erhoben, wie folgt:

Michael Rainer

Kirchweg 24/2

6271 Uderns

13692 031-3

An die Gemeinde Uderns

z.H. Herrn Bürgermeister Ing. Josef Bucher

Uderns, 21.09.2021

Geschätzter Gemeinderat, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich nehme hiermit Stellung zu den seit 23.08.2021 aufliegenden Bebauungsplänen (BP 95/21 und EBP 97/21).

Bezüglich des Feielergrundes (Grundstück Nr. 42) wende ich ein, dass dort jetzt eine maximale Bauhöhe von 15m festgelegt wurde, obwohl der Gemeinderat mit Beschluss vom 2.7.2018 eine Höhe von 14m zugesagt hat. Die nun festgelegte Höhe übersteigt die vom Gemeinderat genehmigte um einen Meter. Ich beantrage dies zu ändern.

Weiter bemängle ich, dass entgegen der gesetzlichen Vorgabe (§64 Abs. 1 TROG 2016) die Bekanntmachung über die Auflegung der Bebauungsplanentwürfe auf der Internetseite der Gemeinde unterblieben ist.

Es erfolgte somit keine ordnungsgemäße Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe der Bebauungspläne.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Michael

Mit Mail vom 27.09.2021 wurde der beauftragte Raumplaner vom Bürgermeister der Gemeinde Uderns, Herrn Ing. Josef Bucher, darüber informiert, dass zu den aufliegenden Bebauungsplanänderungen mit Schreiben vom 22.09.2021, eingelangt am 24.09.2021 im Gemeindeamt Uderns, von Herrn Erich Markt, Finsingstraße 37, 6271 Uderns und von Frau Doris Markt, Festplatzweg 2a, 6271 Uderns, eine weitere Stellungnahme eingelangt sei. Die Gemeinde Uderns ersuchte auch hier den Raumplaner, die Entgegnung in der ergänzenden raumplanerischen Stellungnahme für die Gemeinderatsitzung am 18.10.2021 zu berücksichtigen.

3) In der Stellungnahme des Herrn Erich Markt und von Frau Doris Markt, eingelangt in der Gemeinde Uderns am 24.09.2021, wurde ein schriftlicher Einspruch gegen die seit 24.08.2021 aufliegenden Bebauungspläne (BP/95/21 und EBP/97/21) erhoben, wie folgt:

Gemeindeamt Uderns
Bezirk Schwaz
Eing. 24. Sep. 2021
Lf. Nr. ..... AZ .....

Erich Markt
Finsingstraße 37
6271 Uderns

Doris Markt
Festplatzweg 2a
6271 Uderns

An das
Gemeindeamt Uderns
Dorfstr. 23
6271 Uderns

Uderns, den 22.09.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat,

wir nehmen wie folgt Stellung zu den aufgelegten Bebauungsplänen BP 95/21 und 97/21:

Auf dem Grundstück Nr. 42 ist die maximale Bauhöhe HGH mit 561 müA eingetragen und damit eine Bauhöhe von 15 m festgelegt. Laut eines Beschlusses des Gemeinderates vom 2.7.2018 hat man sich aber auf eine Bauhöhe von 14 m geeinigt. Die festgelegte maximale Bauhöhe überschreitet die vom Gemeinderat genehmigte auf unzulässige Weise um 1 m.

Die unmittelbar angrenzenden Grundstücke dürfen nur mit einer maximalen Bauhöhe von 12 m bebaut werden. Dies ist eine Ungleichbehandlung der Gemeindebürger.

Darüber hinaus wird für das Grundstück Nummer 42 die Baufluchtlinie zum Kirchweg von 5 m auf 3 bzw. 4 m verringert. Auch dafür gibt es keine sachlichen Gründe. Die Abtretung von Grund für einen Gehsteig entlang des Schulweges begründet die Verringerung beim Kirchweg nicht.. Eine Staffelung der Baufluchtlinie ist darüber hinaus auch nicht üblich und schadet dem Ortsbild.

Schließlich ist anzuführen, dass die Kundmachung über das Aufliegen der Bebauungspläne im Gemeindeamt nicht auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht wurde, obwohl dies laut Tiroler Raumordnungsgesetz vorgeschrieben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markt Erich

Zu den angeführten Einsprüchen, welche im Zuge des Auflageverfahrens zur Erlassung des Bebauungsplanes BP/95/21, ausgefertigt am 05.08.2021, sowie des ergänzenden Bebauungsplanes EBP/97/21, ausgefertigt am 05.08.2021, wird vom beauftragten Raumplaner der Gemeinde Uderns nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zu den im Auflageverfahren befindlichen Bebauungsplänen auf die ergänzende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan BP/95/21 und ergänzenden Bebauungsplan EBP/97/21 für das Hotel Pachmair auf den Gst. .26 und 54 und den umgebenden Gst. im Norden: Gst. 70/2 und 70/3 und den Gst. im Süden: Gst. 52, .36, 1231 und 42, alle KG Uderns, und

den Erläuterungen dazu gem. § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016 mit Schreiben vom 05.08.2021, verwiesen.

1) Zu den Einwendungen von Frau Mag. Anna Hanser wird festgestellt:

Zu Pkt. 1) Der ggst. BP weist unterschiedliche Festlegungen bzgl. maximaler Gebäudehöhen (HG H) und OGHs auf:

Dazu wird festgestellt, dass die im Bebauungsplan BP/95/21 vom 05.08.2021 festgelegte Bauhöhe mit OG Höchst 3 dem bereits rechtskräftig vorliegenden Bebauungsplan BP/71/16 entspricht und dass aus diesem Plan auch HG Höchst mit 558,00 m ü.A. übernommen wurde. Gegenüber diesem Bebauungsplan wurde allerdings die Bauweise in besondere Bauweise mit Wandhöhe x 0,4 geändert und die Festlegung der Bauplatzgröße Höchst von 750 m² auf eine Bauplatzgröße Höchst von 1.336 m² geändert, weil diese Grundstücksgröße den vorhandenen Grundstücken .36, 52 und 1231 entspricht. Diese geänderte Festlegung der Bauplatzgröße Höchst ist eine erhebliche Verbesserung für die betroffenen Grundstücke und für allfällige zukünftigen Baumaßnahmen auf diesen Grundflächen, da damit eine Gesamtplanung über eine Fläche von 1.336 m² vorgenommen werden kann und über einer Fläche von 750 m² damit keine weitere Grundteilung vorgenommen werden muss und auch innerhalb dieser Flächen dann auch keine zusätzlichen Abstandsregeln zu beachten sind. Also ist diese geänderte Festlegung jedenfalls nicht zum Nachteil der betroffenen Grundeigentümerin, sondern eine Verbesserung für allfällige Bebauungen.

Auf dem Grundstück von Herrn Johannes Geiger, Gst. .26 befindet sich der bestehende Hotelbetrieb und wurde in diesem Bereich HG Höchst auf den tatsächlichen Bestand geändert. Diese Änderung war erforderlich, weil im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan HG Höchst in diesem Bereich mit 558,00 m ü.A. angegeben war und damit über alle Grundstücke gehend eine Gebäudehöhe von 12,00 m fixiert wurde. Dies beruhte auf der Tatsache, da ansonsten für die damalige Erlassung des Bebauungsplanes für das gesamte bebaute Gemeindegebiet von Uderns, sämtliche Gebäude in der Höhe aufgenommen und vermessen hätten werden müssen, was aber aus finanziellen Erwägungen nicht möglich war. Deshalb ist auch für jene Bereiche, wo der tatsächliche Bestand höher ist, als die Festlegung im rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 und daher in jedem Einzelfall geändert festzulegen, wie dies auch jetzt beim Hotel Pachmair geschehen ist.

Für das Gst. 42 wurde HG Höchst mit 561,00 m ü.A. festgelegt, weil diese Höhe auch der geänderten Festlegung mit OG Höchst 4 entspricht. Die Änderung auf eine Höhe von 561,00 m war erforderlich, weil im Bebauungsplan BP/71/16 OG Höchst mit 3 festgelegt war. Aus dieser Festlegung ergibt sich bei 3 oberirdischen Geschossen eine Bauhöhe von 12,00 m und wurde dazu auch im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan BP/71/16 auf Seite 11 darauf hingewiesen. Unter der Annahme von einer Geschosshöhe von 3,00 m je Geschoss, bedeutet dies bei 4 oberirdischen Geschossen eine Höhe von 15,00 m.

Nach einer Höhenermittlung aus TIRIS ergibt sich für das Gst. 42 im Norden eine absolute Höhe des Gebäudes von 545,90 m ü.A.

Daraus ergibt sich für das Gst. 42 ein geändertes HG Höchst von aufgerundet 561,00 m ü.A. (545,90 + 15,00 = 560,90), weshalb diese Höhe auch im geänderten Bebauungsplan BP/95/21 so festgelegt wurde.

Bei diesem Grundstück erfolgten also die geänderten Festlegungen aufgrund der Straßengrundabtretung und der Gehsteigerrichtung auf dem Gst. 42 und beruht diese Änderung auf vorangegangene Beschlüsse im Bauausschuss am 28.06.2018 und im Gemeinderat am 02.07.2018, weshalb letztlich auch eine gestaffelte Baufluchtlinie für OG Höchst geändert für das Gst. 42 festgelegt wurde.

Schließlich ist festzustellen, dass die von Frau Mag. Anna Hanser betroffenen Gst. .36, 52 und 1231, wie auch die nördlich anschließenden Gst. und das südlich anschließende Gst. 42 in einer privilegierten Lage im Gemeindegebiet der Gemeinde Uderns liegen, weil für diese Grundstücke ohnedies die Baumassendichte Höchst mit 5,0 ausgewiesen wurde, was bedeutet, dass die Grundstücke mit einer maximalen Bebauung versehen werden können. Mit Festlegung der besonderen Bauweise und der geminderten Abstände mit Wandhöhe x 0,4 ist außerdem eine maximale Ausnutzung der betroffenen Grundstücke grundsätzlich möglich, bedarf aber gesonderter Festlegungen in einem zu erlassenden ergänzenden Bebauungsplan. Dies ist auch für die angeführten Grundstücke von Frau Mag. Hanser möglich, wenn ein entsprechendes Projekt vorgelegt wird. Ein solches liegt nicht vor, weshalb die jetzt getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan BP/95/21 Festlegungen darstellen, welche mit einem konkreten Projekt auch realisiert werden können. Aus diesem Umstand heraus wurde auch für die Grundstücke von Frau Mag. Anna Hanser die Bauplatzgröße Höchst entgegen dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan – wie bereits o.a. – von 750 m² auf 1.338 m² geändert.

Mit Vorlage eines konkreten Projektes ist eine Angleichung der Gebäudehöhen entsprechend dem Gst. 42 grundsätzlich nicht auszuschließen, wofür aber letztlich ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich sein wird.

Zu Pkt. 2) Der gegenständliche Bebauungsplan weist unterschiedliche bzw. nicht nachvollziehbare Festlegungen bzgl. der Baufluchtlinie auf:

Dazu wird festgestellt, dass sich die im Bebauungsplan BP/95/21 festgelegten Baufluchtlinien lediglich im Bereich des Gst. 42 deshalb geändert haben, weil der Grundeigentümer zur Herstellung einer 5,50 m breiten Fahrbahn und einer Gehsteigerrichtung mit 1,20 m Breite im Bereich des Gst. 42 (am Schulweg und Kirchweg) abgetreten hat, weshalb auch im Gegenzug dafür dort eine gestaffelte Baufluchtlinie mit 3,00 m bis zum 3. OG und 4,00 m Baufluchtlinie im 4. OG vereinbart wurde, weshalb auch auf dem Gst. 42 OG Höchst auf 4 geändert festgelegt wurde. Die Reduzierung der Baufluchtlinie von 5,00 m auf 3,00 m ist in diesen Bereichen daher gerechtfertigt, weil zum Schulweg hin eine entsprechende Straßenverbreiterung erfolgte und zum Kirchweg im Westen ohnedies ein großzügig angelegter Straßenraum vorhanden ist. Letztlich gilt aber auch für die Bebauung des Gst. 42 gegenüber den nördlich anschließenden Gst. von Frau Mag. Hanser, dass hier eine offene Bauweise festgelegt wurde und damit die Grenzabstände ohnedies mit Wandhöhe x 0,6 einzuhalten sind, sodass durch die geänderte Baufluchtlinie für die Grundstücke von Frau Mag. Hanser kein erheblicher Nachteil zu erkennen ist.

Zu Pkt. 3) Die ggst. BP weisen irreführende Festlegungen sowohl im Plan als auch im Erläuterungsbericht auf und sind nicht mit der vorliegenden Planung vergleichbar:

Dazu wird vom Raumplaner festgestellt, dass für die im Bebauungsplan angeführten Gst. 70/2 und 70/3 im Norden des Hotels Pachmair, sowie für das Hotel selbst auf den Gst. .26 sowie Gst. 54 und auf den südlich anschließenden Gst. von Frau Mag. Hanser Gst. .36, 52 und 1231, die besondere Bauweise gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 und mit dem geminderten Abstand 0,4 gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 festgelegt wurde und entspricht diese Festlegung auch den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018. Die Darstellung in den Plänen entspricht der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019 i.d.F. Landesgesetzblatt Nr. 125/2019. § 56 Abs. 3 TROG 2016 legt dazu fest, dass gegenüber Grenzen zu Grundstücken, für die diese Festlegung nicht gilt, sind jedoch stets die Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der TBO 2018 einzuhalten.

„Daher müssen, wie bereits o.a., zukünftige Gebäude auf dem Gst. 42 zu den nördlich anschließenden Grundstücken die erforderlichen Abstände mit Wandhöhe x 0,6 einhalten."

Der in den Raumordnungsplänen angeführte Faktor 0,4 gilt für die betroffenen Grundstücke untereinander aber nicht nach außen hin, wie vorhin beschrieben. Die in den Bebauungsplänen angeführten Festlegungen sind daher eindeutig und jedenfalls nicht irreführend.

Auf die unter Pkt. 3) weiterführenden Einwendungen wird von Seiten des Raumplaners nicht weiter eingegangen, da es sich letztlich bei der Erlassung von Bebauungsplänen um eine Entscheidung des Gemeinderates handelt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die vorliegenden Bebauungspläne eine Benachteiligung der Anrainerin Frau Mag. Anna Hanser nicht gegeben ist, weil sie selbst mit den vorliegenden Bestimmungen auch ihre Grundstücke entsprechend verdichtet baulich nutzen kann, wofür es aber auch eines konkreten Projektes bedarf. Dieses liegt aber bis jetzt noch nicht vor. Die getroffenen Festlegungen beim „Feielergrund" Gst. 42 sind in Folge der Straßengrundabtretung und der Gehsteigerrichtung auf Eigengrund des Grundeigentümers jedenfalls gerechtfertigt.

2) Zur Einwendung von Herrn Michael Rainer wird festgestellt:

Von Herrn Michael Rainer, Kirchweg 24/2, 6271 Uderns, wurde im Schreiben vom 21.09.2021 bzgl. des Feielergrundes (Gst. Nr. 42) eingewendet, dass dort jetzt eine maximale Bauhöhe von 15,00 m festgelegt wurde, obwohl der Gemeinderat mit Beschluss vom 02.07.2018 eine Höhe von 14,00 m zugesagt hat. Die nun festgelegte Höhe übersteigt die vom Gemeinderat genehmigte um 1,00 m. Es wird beantragt dies zu ändern.

Weiters wurde bemängelt, dass die Bekanntmachung über die Auflegung des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde unterblieben sei.

Dazu stellt der beauftragte Raumplaner fest, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung die geänderten Festlegungen in den vorgelegten Bebauungsplänen beschlossen hat, die Erhöhung um 1,00 m ergibt sich aus der ermittelten vorhandenen Geländehöhe im Bereich des Gst. 42, damit auch das im Gemeinderat beschlossene 4. oberirdische Geschoss mit einer üblichen Geschosshöhe von 3,00 m und einer ortsbildverträglichen Dachkonstruktion ausgeführt werden kann. Daher ist diese geringfügige Erhöhung raumordnungsfachlich vertretbar.

Hinsichtlich der Bekanntmachung über die Auflegung der Bebauungsplanentwürfe wird auf die Ausführungen der Gemeindeführung verwiesen.

3) Zu den Einwendungen von Herrn Erich Markt und Frau Doris Markt wird festgestellt:

Von Herrn Erich Markt und Frau Doris Markt, wurde im Schreiben vom 22.09.2021 eingewendet, dass auf dem Gst. Nr. 42 die maximale Bauhöhe mit 561 m ü.A. eingetragen und damit eine Bauhöhe von 15,00 m festgelegt wurde. Lt. eines Beschlusses des GR vom 02.07.2018 hat man sich aber auf eine Bauhöhe von 14,00 m geeinigt. Die festgelegte maximale Bauhöhe überschreitet die vom GR genehmigte auf unzulässige Weise um 1,00 m. Die unmittelbar angrenzenden Grundstücke dürfen nur mit einer maximalen Bauhöhe von 12,00 m bebaut werden. Dies sei eine Ungleichbehandlung der Gemeindebürger. Auch für die Änderung der Baufluchtlinie gibt es keine sachlichen Gründe. Die Abtretung von Grund für einen Gehsteig entlang des Schulweges begründet die Verringerung beim Kirchweg nicht. Eine Staffelung der Baufluchtlinie sei darüber hinaus nicht üblich und schade dem Ortsbild. Schließlich wurde auch angeführt, dass die Kundmachung über das Aufliegen der Bebauungspläne im Gemeindeamt nicht auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht wurde, obwohl dies lt. Tiroler Raumordnungsgesetz vorgeschrieben sei.

Dazu stellt der beauftragte Raumplaner fest, dass der GR in seiner Sitzung die geänderten Festlegungen in den vorliegenden Bebauungsplänen beschlossen hat. Die Änderung der Erhöhung um 1,00 m, also von 14,00 m auf 15,00 m ergibt sich gleichzeitig auch mit der beschlossenen Erhöhung von 3 auf 4 oberirdische Geschosse, wenn man eine übliche Geschosshöhe von 3,00 m zugrunde legt. Die Erhöhung um 1,00 m ist daher raumordnungsfachlich vertretbar und sinnvoll. Hinsichtlich der Verringerung der Baufluchtlinie beim Gst. 42 zum Kirchweg und zum Schulweg hin, wird auf die vorangegangenen Feststellungen verwiesen. Die Festlegung einer gestaffelten Baufluchtlinie ist raumordnungsfachlich vertretbar und schadet in dieser Lage dem Orts- und Straßenbild jedenfalls nicht.

Hinsichtlich der Kundmachung über das Aufliegen der Bebauungspläne wird auf die Ausführungen der Gemeindeführung verwiesen.

Zusammenfassend wird daher empfohlen, die Bebauungspläne BP/95/21 und den EBP/97/21 nicht zu ändern und im Gemeinderat einen entsprechenden Beharrungsbeschluss zu fassen.

Als beauftragter Raumplaner der Gemeinde Uderns: Arch. Dr. Georg Cernusca“

Der Bürgermeister erklärt ergänzend zu den vorgebrachten Einwendungen des Herrn Michael Rainer sowie der Frau Doris Markt und des Herrn Erich Markt, dass die Kundmachung über die Auflegung der beiden gegenständlichen Bebauungsplanänderungen auch in der Uderner Gemeindehomepage ordnungsgemäß erfolgt sei, und zwar zweitgleich mit Veröffentlichung des GR-Protokolls am Folgetag (letzteres ist nach wie vor online). Außerdem seien die beiden Kundmachungen ebenso für die gesamte Stellungnahmefrist einsehbar gewesen, dies lässt sich durch den Administrationsbereich der Homepage klar belegen, inkl. des Zeitraums der erfolgten Veröffentlichung. Somit sei dieses Vorbringen als unrichtig abzuweisen.

Bgm. Ing. Josef Bucher verweist darauf, dass sowohl der Grundsatzbeschluss als auch der Beschluss zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung im Gemeinderat einstimmig gefasst wurden und die Beratung in diesem Verfahren sehr umfassend erfolgt sei. Die Argumentation des Raumplaners sei schlüssig und nachvollziehbar. Bgm. Ing. Josef Bucher gibt nun sowohl den anwesenden Einschreitern als auch den Mandataren die Gelegenheit, sich zum Verfahren zu äußern.

Die anwesenden Mag. Anna Hanser und Dr. Alois Hanser regen an, dass die Kundmachung über die Auflegung von Bebauungsplanänderungen in der Gemeindehomepage künftig transparenter erfolgen möge. Der Bürgermeister erläutert, in welchem Bereich der Homepage die Kundmachungen ordnungsgemäß veröffentlicht wurden, und dies sei durch das Wartungsprotokoll auch nachgewiesen. Er nimmt die Anregung aber positiv auf und erklärt, dass derlei Veröffentlichungen nunmehr sowohl im Bereich „Amtstafel“ als auch in der Rubrik „Aktuelles“ aufscheinen. Die anwesenden Einschreiter nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

Mag. Anna Hanser verweist auf mehrere Gespräche mit Bürgermeister Ing. Josef Bucher hinsichtlich der Bebauungsplanfestlegungen. Sie befürchtet eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die erfolgten Änderungen bei den Grundstücken des Anrainers Johannes Geiger und rechnet mit einer Werteinbuße für ihre Liegenschaft. Weiters gibt sie zu bedenken, dass ihr Nachbar für den Fall, dass sie künftig ebenso eine höhere Geschossanzahl beantragten würde, hiezu Einwendungen haben könnte. Diesbezüglich verweist der Bürgermeister auf die raumordnungsfachliche Argumentation, da die umgebende dichtere Bebauung auch ihr selbst die Möglichkeit einräumen würde, bei Vorliegen eines konkreten Projektes eine Änderung des Bebauungsplans für ihre Grundstücke zu erwirken.

Die vor einigen Jahren erfolgte Straßengrundabtretung der Fam. Geiger am Schulweg sowie der errichtete Gehsteig dort brächten für Mag. Anna Hanser keine Vorteile, sehr wohl aber für Johannes Geiger, welcher dadurch ja eine höhere Geschossanzahl für die künftig mögliche Bebauung am Feielergrund erhalten habe, sowie eine geänderte Baufluchtlinie. Die ersucht den Bürgermeister nochmals, dass auch ihr dieselben Bestimmungen für die Bebauung ihrer Grundstücke eingeräumt werden möge wie Herrn Johannes Geiger am Feielergrund.

GR Helmut Ebster erkundigt sich, weshalb die Gp. 42 überhaupt im gegenständlichen allgemeinen Bebauungsplan berücksichtigt wurde. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass der Gemeinderat ja bereits 2018 die Änderung der dortigen Festlegungen beschlossen habe, aber zwischenzeitlich noch kein Bebauungsplanänderung

für diesen Bereich behandelt wurde. Im Zuge der aktuellen Planung wurde dies deshalb zurecht mit aufgenommen. Im Gemeinderat wird nun nochmals über alle enthaltenden Bestimmungen der beanstandeten Bebauungsplanänderungen diskutiert. Es wird auch über den damals durch Johannes Geiger vorgelegten Entwurf für eine mögliche Bebauung des Feielergrundstücks gesprochen.

Mag. Anna Hanser räumt ein, dass eine formlose Zusicherung für eine mögliche Erhöhung der Geschossanzahl auf ihrer vom Bebauungsplan betroffenen Liegenschaft zu wenig sei, da sich die Mitglieder des Gemeinderats künftig ja immer wieder ändern würden und sich dann vielleicht niemand mehr von einer diesbezüglichen Zusicherung wisse.

Der Bürgermeister spricht an, dass er die offene Diskussion über diese Anliegen für wichtig und richtig befinde. So könne sich der Gemeinderat ein Bild über alle zu berücksichtigenden Interessen machen, und die Grundeigentümer bekommen einen guten Einblick auf die Erwägungen und Entscheidungen im Gremium. Es wird umfassend über die erfolgte Änderung der möglichen Gebäudehöhe am Feielergrund von 14 m auf 15 m gesprochen. Der Wert ergibt sich aus der Summe der Geschosshöhen und wurde im Sommer 2021 so im Gemeinderat beschlossen.

Mag. Anna Hanser verweist darauf, dass eine künftige Bebauung auf der Gp. 42 sehr massiv ausfallen könnte. Dazu erklären Bgm. Ing. Josef Bucher und GV Andreas Rainer, dass die Festlegung der maximalen Gebäudehöhe in Kombination mit der Baumassendichte Höchst hier jedenfalls die Bebauung ausreichend reglementieren. Einer weiteren Anhebung der Baumassendichte am Feielergrundstück werde der Gemeinderat künftig keine Zustimmung geben.

Nach langer Beratung schlägt der Bürgermeister vor, dass man der mitbetroffenen Grundeigentümerin Mag. Anna Hanser mit einem eigenen Gemeinderatsbeschluss zusichern könne, dass sie bei Vorliegen eines konkreten Projekts für die Liegenschaft „Femler“ dieselbe Geschossanzahl und Gebäudehöhe per Bebauungsplanänderung eingeräumt bekomme, wie dies derzeit bei der Gp. 42 „Feieler“ bereits der Fall sei. Dazu sei nun ein dreifacher Beschluss zu fassen, damit alles korrekt abgewickelt werde. Mag. Anna Hanser ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Somit formuliert Bgm. Ing. Josef Bucher die drei zu fassenden Beschlüsse wie folgt:

1) Der Uderner Gemeinderat beschließt, die drei fristgerecht eingelangten Einwendungen ordnungsgemäß kundgemachten Bebauungsplanänderungen BP/95/21 und EBP/97/21 auf Basis der Argumentation des beauftragten Raumplaners Arch. Dr. Georg Cernusca in seiner dazu eingelangten ergänzenden Stellungnahme sowie aufgrund der erfolgten Diskussion dazu abzuweisen.

Einstimmiger Beschluss.

2) Zu den beiden Bebauungsplanänderungen BP/95/21 und EBP/97/21 wird der Beharrungsbeschluss gefasst, da die Einwendungen abgewiesen wurden und keine Änderungen erforderlich sind. Die Unterlagen werden zwecks Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Einstimmiger Beschluss.

3) Der Grundeigentümerin Mag. Anna Hanser wird seitens des Gemeinderats zugesichert, dass sie bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Projekts für ihre Grundstücke Gp. .36, 52 und 1231, KG Uderns, dieselben Festlegungen erhalten werde wie diese im gegenständlichen allgemeinen Bebauungsplan für die Gp. 42 „Feieler“ vorgesehen sind, und zwar OG H 4 und eine Gebäudehöhe Höchst von 15 m, bezogen auf das Ursprungsgelände auf ihrer Liegenschaft. Die Baufluchtlinie bleibt unverändert.

12 Jastimmen, 1 Gegenstimme.

Mag. Anna Hanser erkundigt sich hinsichtlich der Abstandsregelung betreffend die Absturzsicherung (Geländer) bei den neu entstehenden Balkonen beim Hotel Pachmair. Der Bürgermeister erklärt ihr dazu, dass sich die Verschneidung hinsichtlich des Abstands von der Grundgrenze auf die wasserführende Schicht, somit auf die Bodenplatte des Balkons beziehe. Dies sei aber dann im Bauverfahren zu berücksichtigen und werde der Bausachverständige bei der Verhandlung sicherlich alle diesbezüglichen Fragen beantworten können.

Punkt 4 der Tagesordnung: Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderung im Bereich der Gp. .26 und 54, KG Uderns

Zu dieser Bebauungsplanänderung haben dieselben Einschreiter ihre Stellungnahmen abgegeben, die Verlesung dieser sowie der ergänzenden Stellungnahme des Raumplaners sind bereits im vorigen Tagesordnungspunkt erfolgt, wie auch die Übernahme des Gesamttextes ins Protokoll. Der Bürgermeister fragt nach, ob es seitens des Gemeinderats hierzu noch gesonderte Äußerungen gibt.

Nachdem es hierzu keine weiteren Stellungnahmen gibt, sind zu diesem Tagesordnungspunkt keine gesonderten Beschlüsse zu fassen, das sowohl die Änderung des allgemeinen Bebauungsplans BP/95/21 als auch der ergänzende Bebauungsplan EBP/97/21 bereits unter Punkt 3 behandelt und die Beschlüsse (Abweisung der drei eingelangten Stellungnahmen sowie Beharrungsbeschluss) dazu gefasst wurden. Der Aufsichtsbehörde werden die Protokollauszüge beider Tagesordnungspunkte zusammen zur Kenntnis übermittelt.

Punkt 5 der Tagesordnung: Erneuerung des Uderner Sportplatzgeländes

Ende September fand eine Zusammenkunft des zuständigen Ausschusses mit den jenen Vereinsobleuten statt, welche am Sportplatz aktiv sind. Es wurde nun in Absprache mit allen Betroffenen ein erster Entwurfsplan erstellt, welcher die Anliegen aller bestmöglich berücksichtigen soll. Der Bürgermeister ersucht Ausschussobmann Marco Giehl um seine kompakte Berichterstattung dazu, damit die Mandatare auf dem aktuellen Stand sind und heute einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Umsetzung dieses großen Vorhabens fassen können. Die Budgetierung kann dann nach dem Vorliegen konkreter Kostenschätzungen bzw. Angebote erfolgen.

GR Marco Giehl stellt auf Basis der erfolgten Vorgespräche und der nun vorliegenden Entwurfsplanung das Projekt vor. Im nächsten Jahr sollte hier der Startschuss

für die ersten Arbeiten fallen, sodass Uderns künftig wieder einen zeitgemäßen und hinsichtlich der Kapazitäten gut ausgestatteten Sportplatz zur Verfügung hat.

Im Zuge der Projektumsetzung werden die Grundstücke vereinigt und der Grenzverlauf bereinigt sowie eine allenfalls nötige Widmungsarrondierung vorgenommen. Das Gebäude mit den neuen Mannschaftskabinen und Sanitärräumen soll am Platz zwischen den drei Tennisplätzen und dem Fußball-Hauptplatz errichtet werden und in allen vier Richtungen über einen Zugang verfügen.

Im Entwurf sind 6 kleine Kabinen bzw. 3 große Kabinen mit Abtrennungsmöglichkeiten vorgesehen sowie 2 kleine Schiedsrichterkabinen. Die weitere Einteilung des Erdgeschoss-Grundrisses wird erläutert. Die Ausführung hat barrierefrei zu erfolgen, dies ist auch bei den Sanitäranlagen zu berücksichtigen. Auch ein Aufzug ist vorzusehen, da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt. Dieses Bauwerk stellt dann den ersten Bauabschnitt dar, während dessen das bisherige Sportheim noch bestehen bleibt.

Auch die Zukunftsplanung der Stockschützen fließt im Konzept mit ein. Es ist eine Erweiterung auf 4 Bahnen geplant, welche künftig parallel zum Gießen verlaufen sollen (großteils Grundfläche des bisherigen Sportheims), inkl. einer großzügigen Lagerbereichs an der Ostseite für mehrere Vereine. Ausgeführt werden soll hier eine Halle, auf deren Dach dann eine große Photovoltaik-Anlage zu installieren ist, mit Beantragung der Förderung dafür. Ergänzend dazu wird die Heizung über Erdwärme (Tiefenbohrungen mit Pumpen) ins Auge gefasst, wobei die bereits bestehende Gasheizung als Redundanz dienen kann.

Der Vorplatz der künftigen Objekte soll als autofreie Zone gestaltet werden, wo nur noch Lieferantentätigkeiten erfolgen. Der Fußball-Trainingsplatz im südlichen Bereich soll künftig in Turniergröße ausgestaltet und in Ost-West-Richtung abgedreht werden. Dies schafft laut Eintragung im Entwurf Platz für zumindest 90 KFZ-Stellplätze, was den vorbeiführenden Begleitweg (landwirtschaftliche Fahrten, Viehtrieb etc.) maßgeblich entlasten sollte.

Hinsichtlich des für die gegenständliche Planung notwendigen Grunderwerbs seitens der Gemeinde wurde bereits ein erstes Gespräch mit Markus Moser „Oasler“ geführt, welcher sich eine Erweiterung des Sportplatzes in Richtung Süden bei Bereitstellung einer entsprechenden Ersatzfläche durchaus vorstellen kann. Diesbezüglich soll in Kürze auch ein Gespräch mit Anton Laimböck „Ehstand“ erfolgen, welcher südlich der Fam. Moser ebenso ein Feld besitzt. Er ist bei der heutigen Sitzung anwesend und erklärt, dass er bezüglich einer Bereitstellung von landwirtschaftlichem Grund ebenso gesprächsbereit sei. Die Konditionen sind demnächst zu verhandeln, damit die weitere Planung für das Sportplatzgelände konkretisiert werden kann.

Während der ersten Bauphase bleibt das bisherige Sportheim mit den Kantinen des Fußball- und des Tennisvereins bestehen. Künftig könnte eine gemeinsam bewirtschaftete Gastronomie (Verpachtung durch die Gemeinde) im Obergeschoss des neuen Objekts situiert werden. Der Bürgermeister betont, dass die Vereine hier an einem Strang ziehen müssten, da der Betrieb für einen künftigen Pächter rentabel

zu führen sein muss. Es könnte dann also nicht jeder sein eigenes Süppchen kochen. Die anwesenden Vereinsfunktionäre bekräftigen, dass sie hinter diesem gemeinsamen Vorhaben stehen. Wichtig sei, dass das neue Lokal dann auch über kleinere, abzutrennende Bereiche verfüge, damit die Vereine für sich auch Sitzungen, Versammlungen etc. durchführen können, ohne dass der restliche Gastbetrieb davon beeinträchtigt ist. Dies wird im Gemeinderat befürwortet und spricht für eine praxisbezogene Herangehensweise an dieses große Vorhaben.

Die Situierung der künftigen Tiefenbohrungen wird im Gemeinderat diskutiert. Das Vorsehen der technischen Anlagen inkl. Speicher und Leitungen treibt natürlich die Kosten für den ersten Bauabschnitt bereits etwas in die Höhe, ist aber erforderlich für die zweite Stufe. Das Gesamtprojekt könnte auf ca. 3 Millionen Euro kommen, weshalb samt Berücksichtigung aller erhältlichen Förderungen (Energieeffizienz, Dachverband ASVÖ, Landessportstättenbau, GAF-Mittel usw.) jedenfalls eine Finanzierung über mehrere Jahre hinweg zu erfolgen hätte. Auch die Vereinsfunktionäre verstehen die Notwendigkeit, hier mit mehreren Bauabschnitten zu arbeiten, damit die Finanzierbarkeit gegeben ist und der Spielbetrieb bei den Vereinen vor Ort gewährleistet bleibt.

Die weitere Detailplanung soll im Ausschuss für Bau, Planung und Infrastruktur unter Beiziehung der zuständigen Vereinsfunktionäre erfolgen. Der Gemeinderat ist dann wieder zu befassen, wenn weitere Beschlüsse nötig sind bzw. Grundsatzentscheidungen zu treffen sind. Am Gelände soll auch für Kinder und Jugend ein Freizeit- und Sportbereich eingerichtet werden. Mit der möglichen Erweiterung in Richtung Süden sollte dazu ein Freibereich zwischen den beiden Fußballplätzen hinter dem Parkplatz entstehen, welcher für diese Zwecke adäquat genutzt werden kann.

Es sollen bereits im Budget für 2022 etwas vorgesehen werden, damit der erste Bauabschnitt angegangen werden kann. Die geplante Stockschützenhalle könnte laut Absprache der Vereine untereinander künftig dann auch für andere Veranstaltungen mit genutzt werden (Feste udgl.). Derlei Synergieeffekte am neuen Gelände werden im Gemeinderat sehr befürwortet, wobei der Sportplatz kein Ersatz für die Festhalle Uderns werden soll, sondern eben Veranstaltungen anderer Art beheimaten könnte.

GV Manfred Eberharter spricht an, dass die Finanzierung des neu zu errichtenden Feuerwehrhauses durch die Planungen für den Sportplatz nicht negativ beeinträchtigt werden dürfe. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass man beim Feuerwehrhaus erst 2024 beginnen könne, da zunächst das neue Gemeindeamt zu errichten und die Arztpraxis zu übersiedeln seien. Außerdem müsse die Gemeinde realistisch bleiben und seien für die Umsetzung derlei großer Projekte ohnehin Darlehensaufnahmen nötig. Eine strukturierte und vorausschauende Planung helfe aber allen Beteiligten dabei, hier nachhaltige Vorhaben umzusetzen, welche auch für die nächsten 50 Jahre einen ordentlichen Betrieb gewährleisten.

Bauausschussobmann Marco Giehl ersucht die anwesenden Vereinsfunktionäre um ihre Stellungnahmen zur Diskussion und der vorliegenden Entwurfsplanung. Diese befürworten den eingeschlagenen Weg und werden in Zusammenarbeit mit dem

Ausschuss für Bau, Planung und Infrastruktur alles daransetzen, dass hier ein tolles Gesamtprojekt umgesetzt werden kann. Der Bürgermeister bedankt sich für die vielen Stellungnahmen und die weitere gemeinsame Arbeit an diesem nachhaltigen Vorhaben für die Gemeinde Uderns und ihre Vereine sowie die Bevölkerung.

Nach umfassender Beratung fasst der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, die Erneuerung des Uderner Sportplatzgeländes wie heute erörtert umzusetzen. Die Planung wird dazu noch im Detail konkretisiert, damit die Kostenschätzung für die Aufnahme der nötigen Budgetposten in den Voranschlägen der nächsten Jahre realistisch angesetzt werden kann. Es werden noch weitere Zusammenkünfte des Bauausschusses mit den Vereinsfunktionären erfolgen, damit die Planungen bis zum endgültigen Beschluss ausgereift sind.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6 der Tagesordnung: Beitrittsbeschluss zur Leader-Region Bezirk Schwaz und Infos

Die Bürgermeister des Bezirks Schwaz haben sich in den letzten Zusammenkünften darauf verständigt, wie die meisten anderen in Österreich eine Leader-Region zu gründen, um entsprechende Fördermittel für regionale Vorhaben lukrieren zu können. In unserem Fall ist dies auch mit der Euregio verbunden, wodurch sich zusätzliche Synergieeffekte ergeben.

Bgm. Ing. Josef Bucher informiert den Gemeinderat über die Agenden der Leader-Region und den weiteren Ablauf, anhand der dazu übermittelten Unterlagen. Es fand dazu im September ein Bürgermeister-Workshop in der Wirtschaftskammer Schwaz statt, wo die Möglichkeiten und Ziele im Detail erörtert wurden. Alle beteiligten Gemeinden haben hiezu nun im Gemeinderat formal einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Der Gemeindebeitrag von 2,50 Euro pro Einwohner wird im Zillertal bis auf weiteres direkt vom Planungsverband übernommen. Der Bürgermeister gibt den Gemeinderäten die Möglichkeit, dazu Fragen zu stellen und eine Stellungnahme abzugeben.

GV Andreas Rainer fragt, welche Art von Förderungen hier erhältlich seien. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat dazu alle Sparten für förderfähige Projekte zur Kenntnis. Die Beratung und Entscheidung darüber erfolge dann jeweils im Regionalmanagement Schwaz, unter Einbeziehung der Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden.

Die Beschlusstext-Vorlage der Bezirkshauptmannschaft Schwaz dazu ist für alle Gemeinden einheitlich und lautet nun wie folgt:

„Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD –Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2021 die Verlängerung bzw. die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regional-

management Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von **2,50 € / Einwohner und Jahr** für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz."

Nach Beratung beschließt der Uderner Gemeinderat den Beitritt zur Leader-Region Bezirk Schwaz gemäß den getroffenen Vereinbarungen und vorliegenden Unterlagen. Dies wird dem Regionalmanagement und der BH Schwaz mitgeteilt.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7 der Tagesordnung: Gemeindeabgaben 2022 und Verordnung der Gemeinde Uderns für Gebühren- und Indexanpassungen

Für das Haushaltsjahr 2022 sind die Gemeindeabgaben zu beschließen. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird jährlich eine entsprechende Anhebung der Wasser- und Kanalgebühren angeregt, damit die Gemeinden weiterhin Bedarfszuweisungen genehmigt bekommen und auch allfällige Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds beantragt werden können. Zudem verlangt die Förderstelle der KPC eine Anpassung des Wasserzinses, welcher einige Jahr konstant geblieben ist.

Die anderen Gebühren bei Wasser und Kanal werden lediglich um den Index angepasst. Wiederum unangetastet bleiben auch die Grundgebühren bei der Müllentsorgung und beim Friedhof.

Bei einigen Gemeindeabgaben (weitere Müllgebühren, Grabungsarbeiten Friedhof, Hundesteuern) sollte ebenfalls eine Indexanpassung erfolgen, um den steigenden Kosten Rechnung zu tragen. Generell ist die Anhebung einiger Abgaben jedenfalls nötig, um die Erhaltung der Infrastruktur trotz rückgängiger Abgabenertragsanteile und stagnierender Kommunalsteuereinnahmen durch COVID-19 bewerkstelligen zu können.

Der Vorschlag für die Gemeindeabgaben 2022 sieht nun wie folgt aus:

Gemeindeabgaben für 2022 (gültig ab 01.01.2022):

	2021	2022
Grundsteuer A	500,00 v. H. d. Messbetrages	
Grundsteuer B	500,00 v. H. d. Messbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme	
Wasseranschlussgeb.	2,80 Euro pro m³ umb. Raum inkl. 10 % MwSt.	**2,88**
Lauf. Wassergeb.	1,00 Euro pro m³ Wasserverbr. inkl. 10 % MwSt.	**1,06**
Kanalanschlussgeb.	6,13 Euro pro m³ umb. Raum inkl. 10 % MwSt.	**6,31**
Laufende Kanalgeb.	2,41 Euro pro m³ Wasserverbr. inkl. 10 % MwSt.	**2,48**
Zählerablesegebühr	20,00 Euro pro nicht fristgerecht abgelesenem Wasserzähler	**20,00**
Sperrmüllgebühr	Umstellung auf Verwiegung > pro Kilogramm	**0,37**
Müllgebühr	0,48 Euro pro Kilogramm	**0,49**
Müllgrundgebühr	22,00 Euro pro Person	**22,00**
Müllgrundgebühr	12,00 Euro pro 365 Nächtigungen	**12,00**
Müllgrundgebühr	28,00 Euro pro Beschäftigten	**28,00**
Müllgrundgebühr	24,00 Euro pro Freizeitwohnsitz bis 30 m²	**24,00**
Müllgrundgebühr	48,00 Euro pro Freizeitwohnsitz bei 31 - 100 m²	**48,00**
Müllgrundgebühr	60,00 Euro pro Freizeitwohnsitz über 100 m²	**60,00**
	(alle Müllgebühren inkl. 10 % MwSt.)	
Restmüllsäcke	4,70 Euro pro Sack	**4,80**
Biomüllsäcke	0,35 Euro pro Sack	**0,35**
Biomüllgebühr	0,12 Euro pro Liter (bei Betrieben)	**0,13**
Abholgebühr Biomüll	10,00 Euro (pro Abholpunkt, bis 6 Wohneinheiten)	**10,00**
	20,00 Euro (pro Abholpunkt, ab 7 Wohneinheiten)	**20,00**
Hundesteuer	78,00 Euro pro Hund im Haushalt	**80,00**
	112,00 Euro pro weiterem Hund im Haushalt	**115,00**
Friedhofgebühr	12,00 Euro pro Einzelgrab jährlich	**12,00**
Friedhofgebühr	24,00 Euro pro Familiengrab jährlich	**24,00**
Friedhofgebühr	18,00 Euro pro Urne jährlich	**18,00**
Friedhofgebühr	170,00 Euro pro Öffnung einer Grabstätte	**175,00**
	64,00 Euro Zuschlag Frostperiode	**66,00**
	58,00 Euro Zuschlag Tieferlegung	**60,00**
Erschließungsbeitrag	2,5 % von Faktor 178,50 Euro = 4,46	**4,46**

Die Freiwassermenge (beim Kanal) beträgt gemäß letztjährigem Beschluss 25 m³ pro Haushalt, wo dies zusteht. Weiters soll der Gemeinderat heute beschließen, dass die anteilige Kostenübernahme bei der Abgabe von Tierkadavern beim Recyclinghof Fügen an die anderen Sprengelgemeinden angepasst wird (künftig einheitliche Vorgangsweise). Der Bürgermeister gibt den Gemeinderäten nun die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Abgabenfestlegungen und Anpassungen Stellung zu nehmen.

GR Verena Kostenzer erkundigt sich, ob es für Zuchthunde eine spezielle Regelung gebe. Dies bejat der Bürgermeister, für Zuchthunde, Einsatz- und Blindenhunde etc. bestehe eine Befreiung von der Hundsteuer, sofern der Halter bei der Behörde den entsprechenden Nachweis erbringe.

GV Manfred Eberharter spricht an, dass in der letzten Mitgliederversammlung des Wasserverbands Mittleres Zillertal noch von einer künftigen Wassergebühr von 1,02 Euro gesprochen wurde. Bgm. Ing. Josef Bucher erklärt dazu, dass die diesbezügliche Mitteilung der KPC erst kürzlich ergangen sei und man dies bei der damaligen Versammlung noch nicht wusste. Da der Wasserverband im nächsten Jahr keine Bauvorhaben abwickle, müssen nicht alle Verbandsgemeinden diese Anpassung durchführen. Für die Gemeinde Uderns mache dies aber absolut sind, damit man hinsichtlich der umfangreichen Leitungsarbeiten bei Wasser und Kanal für die Erschließung der Aussiedlung Bloaknerhof jedenfalls die Förderungen erhalte.

Die anderen Verbandsgemeinden müssten den Wasserzins aber ebenso rechtzeitig angleichen, wenn wieder Bauarbeiten des Wasserverbands durchzuführen wären und dafür Förderungen zu beantragen sind. In Uderns wurde der Wasserzins mit 1,- Euro seit dem Verbandsbeitritt nun für mehrere Jahre konstant gehalten.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 2022 wie vorliegend. Gleichzeitig wird die durch den Bürgermeister vorbereitete und durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommene Verordnung der Gemeinde Uderns für Gebühren- und Indexanpassungen beschlossen. In dieser ist explizit erfasst, welche Gebühren angepasst werden. Nach der zweiwöchigen Kundmachung an der Amtstafel erfolgt die Übermittlung an das Land Tirol zwecks Verordnungsprüfung. Die konsolidierte Fassung wird danach wiederum in der Homepage der Gemeinde Uderns veröffentlicht. Weiters beschließt der Gemeinderat die Anpassung hinsichtlich der anteiligen Kostenübernahme bei der Entsorgung von Tierkadavern an die einheitliche Festlegung aller Sprengelgemeinden des Vorderen Zillertals inkl. künftiger Veränderungen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8 der Tagesordnung: Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns

Substanzverwalter Benno Fankhauser berichtet dem Gemeinderat über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns. Da die Gemeinderatssitzungen derzeit monatlich stattfinden, hat sich seit der letzten Zusammenkunft nichts Nennenswertes ereignet. Eine Berichterstattung folgt wieder sobald relevant. Der Bürgermeister bedankt sich beim Substanzverwalter für seine Mühewaltung in den Angelegenheiten der Agrargemeinschaft.

Punkt 9 der Tagesordnung: Verschiedene Berichte

a) Planungsstand FF-Gerätehaus Uderns:

Der Bürgermeister informiert, dass er sich gemeinsam mit dem Planungsausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Uderns zuletzt sieben neue FF-Gerätehäuser in Vorarlberg und Tirol angesehen hat, um gute Eindrücke hinsichtlich einer zeitgemäßen und nachhaltigen Ausführung, Einrichtung und Ausstattung gewinnen zu können.

Zuletzt erfolgte dann eine Vorsprache beim Landesfeuerwehrinspektor sowie beim Bezirkskommando, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Auf Basis der

ÖBFV-Richtlinien erstellt der Planungsausschuss der Feuerwehr ein Raumkonzept, welche den Anforderungen entspricht und als Grundgerüst für die weitere Planung dient. Am bisherigen Standort der Feuerwehr soll jedenfalls festgehalten werden, da die Lage günstig ist und das Grundstück adäquat genutzt werden kann, wenn die Arztpraxis erst einmal übersiedelt ist.

Anfang November soll dann ein Gespräch mit der GemNova erfolgen, welche hinsichtlich der Prozessbegleitung von der Planungsphase bis zur Fertigstellung einschlägige Referenzen vorzuweisen hat. Sobald es einen entsprechenden Planentwurf mit Kostenschätzung gibt, wird der Gemeinderat auf den aktuellen Stand gebracht. Bgm. Ing. Josef Bucher wird die Feuerwehr während der gesamten Planungsphase weiterhin unterstützen. Der mögliche Baubeginn hängt mit der Errichtung des neuen Gemeindeamts zusammen, das Jahr 2024 könnte für den Start ins Auge gefasst werden.

Um die Antragstellung für die benötigten Förderungen aus den GAF-Mitteln, welche einen eigenen Topf für Feuerwehr-Gerätehäuser beinhalten, wird sich der Bürgermeister dann in Absprache mit dem Feuerwehrkommando rechtzeitig kümmern.

b) Einsichtnahme in Verbands- und Ausschussprotokolle:

Seit der Novellierung der Tiroler Gemeindeordnung ist es allen Mandataren möglich, in Niederschriften von Verbandsversammlungen (diverse Gemeindeverbände, in denen die Gemeinde Uderns Mitglied ist) sowie von gemeindeinternen Ausschusssitzungen Einsicht zu nehmen.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese auf Anfrage auch per Mail an interessierte Gemeinderäte übermittelt werden können. Damit die Informationsflut aber nicht zu groß wird, schlägt Bgm. Ing. Josef Bucher vor, dass sich die Mandatare bei ihm im Einzelfall melden, wenn sie ein solches Protokoll erhalten möchten. Dies wird allerseits zustimmend zur Kenntnis genommen.

<u>Punkt 10 der Tagesordnung:</u> Allfälliges, Anfragen und Anträge

Straßensperren bei Infrastrukturarbeiten:

GR Christian Pungg spricht an, dass ihm von Bewohnern des Kupfnerbergs bzw. der Kohlwiesgasse zugetragen worden sei, dass diese hinsichtlich der Vorankündigung über die dort derzeit im Gange befindlichen Infrastrukturarbeiten und der damit einher gehenden teilweisen Sperre der Straßen nicht sonderlich zufrieden gewesen seien. Der Bürgermeister kennt die Problematik und bedauert, dass die Verständigung nicht früher erfolgen konnte. Die Gemeinde habe selbst erst am Tag vor Baubeginn davon erfahren, da die Partie der beauftragten Baufirma kurzfristig dort zugeteilt werden konnte. Schließlich war nur mehr eine Kundmachung vor Ort (beidseitige Tafel) mit der Kurzinformation über die zu erwartenden Behinderungen möglich.

Ursprünglich hätten alle betroffenen Anwohner schriftlich und rechtzeitig über die Einschränkungen während der Bauarbeiten informiert werden sollen. Dies war so

natürlich nicht mehr möglich, und eine telefonische Verständigung war schon allein angesichts der vielen Nutzungsberechtigten und Grundeigentümer am Kupfnerberg ausgeschlossen. Die Baufirmen werden aber dazu angehalten, den Start künftiger Infrastrukturarbeiten unbedingt mit genügend Vorlaufzeit bekannt zu geben, damit die Information zeitgereicht an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden kann.

Bgm. Ing. Josef Bucher erläutert dem Gemeinderat nun noch den Umfang der Arbeiten im Bereich unterer Kupfnerbergweg und Kohlwiesgasse. Hier werden Leitungen bei Wasser und Kanal verlegt und die Entwässerung einer Vernässung durchgeführt. Die Fertigstellung soll möglichst noch im Oktober erfolgen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Personalangelegenheiten

Die anstehenden Personalangelegenheiten wurden positiv erledigt.

Zum Abschluss bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die rege Diskussion und konstruktive Beratung und beendet die Sitzung.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Bucher eh.

Angeschlagen am: 19.10.2021
Abgenommen am: 03.11.2021